

Vorlagefragen

1. Bestehen die Kriterien, nach denen sich beurteilt, ob es sich bei einem als ausstellende Justizbehörde im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses ⁽¹⁾ des Rates von 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten bestimmten Staatsanwalt um eine Justizbehörde im Sinne der autonomen Auslegung dieses in Art. 6 Abs. 1 verwendeten Begriffs handelt, darin, dass (1) der Staatsanwalt von der Exekutive unabhängig und (2) in der für ihn maßgeblichen Rechtsordnung an der Rechtspflege mitwirkt oder zur Mitwirkung an der Rechtspflege berufen ist?
2. Wenn nein, nach welchen Kriterien soll ein nationales Gericht dann beurteilen, ob es sich bei einem Staatsanwalt, der als ausstellende Justizbehörde im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses bestimmt ist, um eine Justizbehörde im Sinne von Art. 6 Abs. 1 handelt?
3. Soweit zu diesen Kriterien gehört, dass der Staatsanwaltschaft an der Rechtspflege mitwirkt oder zur Mitwirkung an der Strafrechtspflege berufen ist, ist dies anhand der Stellung, die er in seiner Rechtsordnung einnimmt, oder anhand bestimmter objektiver Kriterien festzustellen? Falls objektive Kriterien maßgeblich sind, was sind dann diese Kriterien?
4. Ist der Generalstaatsanwalt der Republik Litauen eine Justizbehörde im Sinne der autonomen Auslegung dieses in Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses des Rates von 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten verwendeten Begriffs?

⁽¹⁾ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (Abl. 2002, L 190, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 6. August 2018 —
Fédération des fabricants de cigares/Premier ministre, Ministre des Solidarités et de la Santé**

(Rechtssache C-517/18)

(2018/C 364/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fédération des fabricants de cigares

Beklagte: Premier ministre, Ministre des Solidarités et de la Santé

Beteiligte: Société nationale d'exploitation industrielle des tabacs et allumettes (SEITA)

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen des Art. 13 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie die Verwendung aller Markennamen, die auf bestimmte Eigenschaften anspielen, auf den Packungen, den Außenverpackungen und den Tabakerzeugnissen verbieten, gleichviel, welche Bekanntheit diese Markennamen genießen?
2. Stehen — im Licht ihrer richtigen Auslegung — die Bestimmungen des Art. 13 Abs. 1 und 3 der Richtlinie, soweit sie auf Namen und Markennamen anwendbar sind, im Einklang mit dem Recht auf Eigentum, der Meinungsfreiheit und der unternehmerischen Freiheit sowie den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit?

3. Falls die vorstehende Frage bejaht wird, stehen die Bestimmungen des Art. 13 Abs. 1 und 3 der Richtlinie in Verbindung mit denen von Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie im Einklang mit dem Recht auf Eigentum, der Meinungsfreiheit und der unternehmerischen Freiheit sowie den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit?

(¹) Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. 2014, L 127, S. 1).